



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 13. Dezember 2021

Fachmitteilung Nr. 129: Verschiedene Informationen

Nachfolgend gehen wir auf folgende Themen ein:

- Meldepflichten bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**
- Neue Anlagekategorie für schweizerische nichtkотиerte Anlagen**
- Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen**

I. Neue Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Art. 40 BVG

Am 01.01.2022 tritt ein neuer Art. 40 BVG als Teil der ZGB-Revision betreffend Kindesunterhalt und Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht in Kraft (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151, Rz. 1022). Ab diesem Zeitpunkt können den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen von den mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen Personen gemeldet werden, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Die Einrichtungen wiederum müssen in solchen Fällen die Fachstellen umgehend informieren, wenn eine einmalige Kapitalabfindung von mindestens CHF 1'000 oder eine Barauszahlung nach FZG von mindestens CHF 1'000 erfolgen soll oder wenn Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung ausbezahlt, verpfändet oder verwertet werden soll (Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG; Art. 24^{f^{bis}} Abs. 4 und 5 FZG).

Es besteht für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da die Meldung durch die Inkassostelle erfolgt. Es ist im Ablaufprozess jedoch sicherzustellen, dass keine Auszahlung vor der Meldung an die Fachstelle erfolgt. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen somit gewährleisten, dass keine Kapitalauszahlungen an gemeldete Personen erfolgen, ohne dass zuvor eine Meldung an die Fachstelle erfolgt ist. Bei WEF-Vorbezügen und Auszahlungen von Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform dürfen sie die entsprechende Auszahlung

erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen durchführen (Art. 40 Abs. 6 BVG; Art. 24^f^{bis} Abs. 7 FZG; Art. 14 Abs. 5 InkHV [in den ab 01.01.2022 gültigen Fassungen]).

Die neuen Meldepflichten gelten sowohl in der obligatorischen als auch in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a BVG, Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4a ZGB), hingegen nicht in der Säule 3a. Für das Meldeverfahren sind sowohl die Fachstellen als auch die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, amtliche Formulare zu verwenden.¹

Zu den Formularen und zu weiteren Informationen betreffend einschlägige Gesetzestexte und die wichtigsten Fragen für die Praxis siehe BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 157, Rz. 1070², und Nr. 155, Rz. 1057.

II. Neue Anlagekategorie für schweizerische nichtkотиerte Anlagen

Per 01.01.2022 wird eine neue Anlagekategorie «Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)» mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz (Art. 53 Abs. 1 lit. d^{ter} BVV2) mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens (Art. 55 lit. g BVV2) eingeführt (Herauslösung dieser Anlagen aus dem Katalog der alternativen Anlagen von Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2).³ Dabei können diese Anlagen als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV2⁴ oder derivativer Finanzinstrumente nach Art. 56a BVV2 vorgenommen werden, falls sie angemessen diversifiziert sind (Art. 53 Abs. 2 BVV2).⁵ Handelt es sich bei den schweizerischen nichtkотиerten Anlagen um kollektive Kapitalanlagen, so muss mehr als die Hälfte von deren Kapital in der Schweiz investiert werden (Art. 53 Abs. 2^{bis} BVV2).

Ein Hebel ist für diese Anlagekategorie nur zulässig, wenn es sich dabei um kurzfristige durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckte Brückenfinanzierungen oder um kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen handelt (Art. 53 Abs. 5 lit. e BVV2).⁶

Wie immer haben die Führungsorgane den Rendite- und Risikoüberlegungen sowie den Kosten umfassend Rechnung zu tragen. Die Führungsorgane sollten genügend zeitliche Ressourcen für Entscheid, sorgfältige Auswahl und Überwachung (Governance) einplanen sowie den Kosten und der Kostentransparenz Rechnung tragen.

¹ Zustellung durch eine eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 40 Abs. 5 BVG; Art. 24^f^{bis} Abs. 6 FZG; Art. 14 Abs. 3 und 4 InkHV [in den ab 01.01.2022 gültigen Fassungen]). Meldungen auf elektronischem Weg sind nicht möglich.

² <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeguthaben-vernachlaessigung-unterhaltspflicht.html> (zuletzt besucht am 09.12.2021).

³ Dadurch wird das Kernanliegen der Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» (13.4184) des ehemaligen Ständerats Konrad Graber umgesetzt.

⁴ Siehe auch die neuen Bestimmungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV): Art. 17 (Vorprüfung), Art. 19 (Kapitalzusagen), Art. 30 (Abweichungen in begründeten Einzelfällen), Art. 32 (Tochtergesellschaften) und Art. 37 (Prospektpflicht).

⁵ Dies gilt auch für die per 01.10.2020 in Kraft gesetzten Infrastrukturanlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. d^{bis} BVG. Vgl. auch den neuen Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz ASV.

⁶ Dies gilt auch für Infrastrukturanlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. d^{bis} BVG. Siehe Fachmitteilung Nr. 125: Ergänzung Leitfaden für die Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen (Infrastruktur).

III. Neue Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen

In der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Die Vorlage enthält u.a. auch die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, d.h. die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wird ins Aktienrecht integriert. Die neuen Stimm- und Offenlegungspflichten werden voraussichtlich Mitte 2022 oder 2023 in Kraft treten. Sobald der Bundesrat das Inkrafttreten beschliesst, folgen weitere Informationen.

Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a BVG) und Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG)

Die in Art. 71a und 71b BVG vorgesehenen Pflichten⁷ gelten bereits seit Inkrafttreten der VegüV am 01.01.2014. **Es besteht somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Pensionskassen.** Wir haben in der Fachmitteilung Nr. 98 (ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, VegüV) sowie der publizierten Umsetzungshilfe bereits umfassend über die damaligen Neuerungen informiert.

Offenlegung von Vergütungen (Art. 84b ZGB)

Eine weitere Änderung der Aktienrechtsreform betrifft die Stiftungen. Gemäss dem neuen für alle Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung geltenden Art. 84b ZGB muss das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S. von Art. 734a Abs. 2 OR (z.B. Sitzungsgelder) gesondert bekannt geben. Diese Offenlegungspflicht gilt nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, und es ist somit davon auszugehen, dass eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde genügt.

ASIP

H. Konrad / Dr. M. Lauener

⁷ Diese beiden Pflichten gelten auch im weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21, 23 und 26 BVG) und für die dem FZG unterstellten, im ausserobligatorischen Bereich tätigen Vorsorgeeinrichtungen (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18, 20 und 23 ZGB). Wer als Mitglied des obersten Organs oder als mit der Geschäftsführung betraute Person die beiden Pflichten verletzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG).